

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

707

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken zur Verbesserung des Marktzuganges für Unternehmen der Kreativwirtschaft (Cross Innovation); Änderung**

**RdErl. des MW vom 11. 10. 2016 – 24-3232**

**Bezug:**

RdErl. des MW vom 29. 6. 2015 (MBI. LSA S. 434)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.1 Buchst. d wird nach der Angabe „MBI. LSA S. 73“ die Angabe „sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383)“ angefügt.
  - b) Nummer 2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen des Netzwerkes bis zur Höhe von maximal 30 v. H. der bewilligten Mittel.“
    - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und die Wörter „des Netzwerkes“ werden durch die Wörter „für die zu entwickelnden oder entwickelten Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes selbst“ ersetzt.
    - cc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die Buchstaben f bis j.
  - c) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „die Wettbewerbsunterlagen (wie Projektskizze, eine Erklärung zu den Netzwerkteilnehmern und einen Finanzplan) bei der bewilligenden Stelle“ durch die Wörter „ein Ideenpapier beim Ministerium“ ersetzt.
      - bbb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Projektbeirat wählt die Netzwerkprojekte aus, die sich am weiteren Wettbewerbsverfahren beteiligen können. Die ausgewählten Projekte reichen in der zweiten Wettbewerbsstufe ihre Konzepte bei der bewilligenden Stelle ein.“
      - ccc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 5 bis 7.
    - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Beantragung der Förderung reichen die ausgewählten Projekte fristgemäß die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Zuwendungsanträge schriftlich oder elektronisch

formgebunden bei der bewilligenden Stelle ein. Bei elektronisch übersandten Dokumenten hat der Zuwendungsempfänger jederzeit den Nachweis der Übereinstimmung mit den Originalen zu gewährleisten. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn die Revisionssicherheit der Systeme gegeben ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Die Übereinstimmung der Aufnahme- und Wiedergabeverfahren mit diesen Grundsätzen ist auf Verlangen nachzuweisen.“

- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „jeweils zwei Monate zuvor“ gestrichen.
  - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel im Abstand von zwei Jahren“ durch die Wörter „nach Bedarf durch das Ministerium“ ersetzt.
- d) In Nummer 6.5 Satz 1 werden nach dem Wort „führen“ die Wörter „während der Projektlaufzeit oder“ eingefügt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

7814

### **Richtlinie Marktstrukturverbesserung; Änderung**

**Erl. des MULE vom 30. 6. 2016 – 51-60120/9.1.1**

**Bezug:**

Erl. des MLU vom 3. 7. 2015 (MBI. LSA S. 394)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
    - „a) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht oder“.
  - b) In Nummer 3.1 werden nach der Angabe „(ABI. L 193 vom 1. 7. 2014, S. 1)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - c) Nummer 3.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes sind jeweils